



II-8416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/131-I/6/89

7. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3910 IAB

1989 -08- 07

zu 3872 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Kollegen haben am 5. Juni 1989 unter der Nr. 3872/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kostentragung für Begleitpersonen bei der Aufnahme von behinderten Kindern in Krankenanstalten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Anerkennen Sie die Leistungen, die Begleitpersonen erbringen, wenn sie ein behindertes Kind anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes direkt betreuen?
2. Werden Sie dafür eintreten, daß anlässlich der nächsten Novellierung der Sozialversicherungsgesetze Bestimmungen aufgenommen werden, wonach Aufenthaltskosten für eine Begleitperson eines behinderten Kindes als Pflegegebühren anzuerkennen sind?
3. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zunächst halte ich fest, daß die ärztliche Betreuung und die Pflege eines behinderten Kindes in Krankenanstalten dem ärztlichen Personal bzw. Pflegepersonal obliegen.

Im Einzelfall kann aber die Betreuung des behinderten Kindes durch die in der Krankenanstalt anwesende Mutter den Heilungs- bzw. Krankheitsverlauf durchaus begünstigen, wobei es sich hierbei aber nur um eine unterstützende Tätigkeit des berufsmäßigen Pflegepersonals handeln kann.

Zu den Frage 2 und 3:

Durch die Novelle zum Krankenanstaltengesetz BGBl.Nr. 282/1988 wurde dem Anliegen, im Falle der Aufnahme von Kindern in Krankenanstalten generell auch die Aufnahme von Kindern vertrauten Begleitpersonen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, dadurch Rechnung getragen, daß bei der Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse Begleitpersonen nur zur Entrichtung von Pflegegebühren in der Höhe der hieraus tatsächlich entstandenen Kosten ("Hotelleistungen" für die Begleitperson) verpflichtet werden dürfen.

Aus krankenanstaltenrechtlicher Sicht ist darüber hinaus darauf zu verweisen, daß das Krankenanstaltengesetz des Bundes schon seit der Stammfassung (BGBl.Nr. 1/1957) den Grundsatz enthält, daß in jenen Fällen, in denen ein Säugling nur gemeinsam mit der Mutter oder einer anderen Begleitperson aufgenommen werden kann, die Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung zu stellen sind (vgl. § 27 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KAG). Im Wege der Landesausführungsgesetzgebung schiene es - ohne Verletzung der vom Bund aufgestellten Grundsätze - möglich, diesen Grundsatz auch darüber hinaus auf jene Fälle zu erstrecken, in denen aufgrund der ärztlichen Beurteilung im Einzelfall die Aufnahme der Begleitperson gemeinsam mit einem behinderten Kind, etwa unterstützend bei der Verbesserung der Kommunikation und Mobilität, den Heilungs- bzw. Krankheitsverlauf günstig beeinflussen kann.

Eine solche Norm wäre zwar auch im Grundsatzgesetz selbst denkbar, doch muß im Hinblick auf die dabei wohl unerläßliche Determiniertheit berücksichtigt werden, daß Grundsatzgesetze mit abschließenden Regelungsinhalten dem Vorwurf einer verfassungsrechtlichen unzulässigen Überdeterminiertheit begegnen.

Jedenfalls werde ich diese Anfrage zum Anlaß nehmen, das Anliegen im Rahmen der nächsten Gesundheits- und Krankenanstaltenreferentenkonferenz zur Diskussion zu stellen.

